

Anlage 2 zur BV-0182/2009

Auszugsweise Gegenüberstellung Text geltende Satzung / Änderungssatzung

Text geltende Friedhofssatzung	Text Entwurf Änderungssatzung
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof § 6 Abs. 3 Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,	
b) <i>Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,</i>	der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen
l) <i>anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen</i>	die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen § 7 Abs. 2	
Satz 2 <i>Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.</i>	- entfällt-
Satz 3 <i>Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.</i>	Satz 2 Die Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus haben nachzuweisen, dass sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Text geltende Friedhofssatzung	Text Entwurf Änderungssatzung
§ 26 Entfernung und Einebnung	
<p>Abs.1 <i>Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.</i></p> <p>Abs. 3 <i>Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen von dem Verfügungsberechtigten nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.</i></p>	<p>Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.</p> <p>Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.</p>